

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 80

Dienstag, 09.09.2025

Nummer 22

**Vollzug der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594
der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die
Afrikanische Schweinepest;
Ausnahmeregelung von der Benennung nicht
zugelassener Wildbearbeitungs- und -
verarbeitungsbetriebe für die Zurichtung von Wildbret
sowie die Verarbeitung und Lagerung des frischen
Fleisches und der Fleischerzeugnisse von Wildschweinen
das/die von, in Sperrzonen I, II und III gewonnen wurde/n
und/oder sofern diese Betriebe in Sperrzonen I, II oder III
liegen**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende
Allgemeinverfügung:

- I. Lebensmittelunternehmer (hier: Wildbearbeitungs- und
verarbeitungsbetriebe), die nicht der Zulassung bedürfen, und
- Wildbret zurichten sowie frisches Fleisch und
Fleischerzeugnisse verarbeiten und lagern, das bzw. die von
Wildschweinen aus der Sperrzone I, II oder III gewonnen
wurde/n gewonnen wurde/n und/oder
- in der Sperrzone I, II oder III liegen und Wildbret zurichten
sowie frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von
Wildschweinen verarbeiten und lagern;
bedürfen keiner Benennung nach Art. 44 Abs. 1
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594, sofern
nachfolgende Voraussetzungen eingehalten werden (=
Ausnahme von der Benennung):
1. die Vermarktung erfolgt ausschließlich innerhalb der
Bundesrepublik Deutschland;
 2. die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen
Betrieben werden im Einklang mit Art. 35 der
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 innerhalb der
Bundesrepublik Deutschland verarbeitet oder beseitigt und
 3. die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ist
dem Landratsamt Ostallgäu durch den
Lebensmittelunternehmer bzw. den Wildbearbeitungs- und
verarbeitungsbetrieb vor der Verarbeitung, Zerlegung oder
Lagerung des frischen Fleisches/ der Fleischerzeugnisse,
schriftlich oder elektronisch in Textform angezeigt.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der
Bekanntmachung in Kraft.
III. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten
erhoben.

Gründe:

- I.
Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest
werden verschiedene Sperrzonen um die Ausbruchsstelle
eingerrichtet. Dies hat gleichzeitig Beschränkungen für die
Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung der daraus
gewonnenen Fleischerzeugnisse von Wildschweinen, die
innerhalb der Sperrzonen gehalten wurden, zur Folge.
Somit dürfen auch nicht zugelassene Wildbearbeitungs- und
verarbeitungsbetriebe Wildbret zurichten sowie frisches
Fleisch und Fleischerzeugnisse von Wildschweinen, das/die in
Sperrzonen I, II oder III gewonnen wurde/n, verarbeiten und
lagern, wenn die Betriebe im Rahmen eines
Genehmigungsverfahrens speziell dafür benannt worden sind.
Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594
bietet u. a. bei nicht zugelassenen Wildbearbeitungs- und
verarbeitungsbetriebe eine Ausnahmeregelung von der
Benennung für die Zurichtung von Wildbret und die
Verarbeitung und Lagerung des Fleisches oder der
Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen).
Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben bzw.
Lebensmittelunternehmern frei, jederzeit frisches Fleisch und
Fleischerzeugnisse von Wildschweinen, die in einer Sperrzone
I, II oder Sperrzone III gehalten wurden, zu zerlegen, zu
verarbeiten und zu lagern. Dies umfasst demnach auch
Fleisch von Wildschweinen, das für den menschlichen
Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.
- II.
1. Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieser
Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß
Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes
über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und des
Veterinärwesens (GVVG), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des
Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Die Ziffern I.1 und I.2. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen Betriebe, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs behandeln, für die die Anforderungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegt sind, erst nach Zulassung durch die zuständige Behörde ihre Tätigkeit aufnehmen; ausgenommen sind Betriebe, die lediglich

- Primärproduktion,
- Transporttätigkeiten,
- die Lagerung von Erzeugnissen, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, oder
- andere Einzelhandelstätigkeiten als die, die gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b) unter die vorliegende Verordnung fallen,

betreiben.

Lebensmittelunternehmer bedürfen u. a. ferner nicht der Zulassung, wenn es sich um Jäger handelt, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, zur direkten Abgabe an den Endverbraucher, abgeben (vgl. Art. 1 Abs. 3 Buchst. e) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004); Gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. c) und d) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 benennt die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats, auf Antrag eines Lebensmittelunternehmers, u. a. Betriebe für die Zurichtung von Wildbret gemäß Anhang I Nummer 1 Ziffer I.18 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie die Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse von Wildschweinen,

- das bzw. die in Sperrzonen I, II oder III gewonnen wurde(n) (= Buchstabe c) oder
- sofern diese Betriebe in Sperrzonen I, II oder III liegen (=Buchstabe d)

gemäß den Artikeln 51 und 52 der vorliegenden Verordnung. Die zuständige Behörde kann beschließen, dass die Benennung gemäß Absatz 1 für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Wildschweinen aus den Sperrzonen I, II oder III gewonnen wurde/n, sowie für die Betriebe gemäß Absatz 1 Buchstabe d unter folgenden Voraussetzungen nicht erforderlich ist:

- das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen werden in diesen Betrieben mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen oder gegebenenfalls dem in Artikel 47 genannten Identitätskennzeichen gekennzeichnet;
- das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben sind nur für den selben betroffenen Mitgliedstaat bestimmt;
- die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden nur im Einklang mit Artikel 35 innerhalb desselben Mitgliedstaats verarbeitet oder beseitigt (Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594.

Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, der Fleischerzeugnisse oder der Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchst. a) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung vor. Da sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht der Zulassung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

bedürfen und damit nicht den entsprechenden Kennzeichnungsvorgaben unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe bzw. Lebensmittelunternehmer im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss nach Art. 44 Abs. 2 Buchst. b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 ausgeschlossen werden. Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Wildschweinen, die nicht aus einer Sperrzone I, II oder III stammen.

Mit der Anordnung in Ziffer I.1. dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte von Betrieben bzw.

Lebensmittelunternehmen, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet oder beseitigt werden (vgl. Ziffer I.2. dieser Allgemeinverfügung).

Damit dies sichergestellt wird, sieht Art. 44 Abs. 2 Buchst. c) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 vor.

Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Art. 24 Absatz 1 Buchst. a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

3. Die Ziffer I.3. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Demnach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung).

Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bzw.

Lebensmittelunternehmer beim Landratsamt Ost-allgäu anzeigt, dass er von der Ausnahme der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Wildschweinen, die in einer Sperrzone I, II oder III gehalten wurden, verarbeitet, zerlegt, lagert oder Wildbret zurichtet. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Landratsamt Ostallgäu, als zuständige Behörde, Kenntnis darüber erhält, welche Betriebe bzw. Lebensmittelunternehmer, zu welchem Zeitpunkt von der Ausnahme der Benennung Gebrauch machen.

Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Ziffern I.1. und I.2. dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies vom Landratsamt Ostallgäu überwacht werden können muss.

4. Die Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Demnach tritt die Allgemeinverfügung frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch

gemacht, um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

III.

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG), da es sich im vorliegenden Fall um eine Amtshandlung handelt, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Wildschweinen aus Sperrzonen I, II und III vorgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ralf Kinkel

Leitender Regierungsdirektor

Eapl.: 12.2-5651.1/2

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für [REDACTED] [REDACTED]. Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz.

Unterhaltspflichtiger: [REDACTED] derzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.09.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 004, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Klaus, Oberregierungsrätin

Eapl.: [REDACTED]

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) [REDACTED]

[REDACTED], z. Zt. unbekanntem Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.09.2025, Aktenzeichen [REDACTED]

[REDACTED], Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Verena Schmölz

Eapl.: [REDACTED]

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des

folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Nutzungsänderung eines Bewegungsbades in Therapiefächen in Füßen, Höhenstraße 56, Gemarkung Hopfen am See, Flurnummer(n) 168/2 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.09.2025 (Gz.: 6024.01 – 499/25) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBo). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ralf Kinkel

Leitender Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01 – 499/25

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.